

Satzung über die Benutzung der Freizeitanlage

Die Gemeinde Bellenberg erlässt aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung.

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Die Satzung gilt für die von der Gemeinde Bellenberg betriebene Freizeitanlage. Diese umfasst das Grundstück Fl.-Nr. 33/4 der Gemarkung Bellenberg einschließlich Bauhofzufahrt mit Ausnahme des Parkplatzes auf der Südseite und des eingefriedeten Bauhofgeländes.
- (2) Die Freizeitanlage ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Bellenberg. Sie wird der Öffentlichkeit zur allgemeinen unentgeltlichen Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung gestellt.

§ 2

Einschränkung der Benutzung

- (1) Personen, durch die eine Gefährdung der Allgemeinheit gegeben ist (z. B. Geisteskranke, Betrunkene, Personen mit ansteckenden Krankheiten usw.) haben keinen Zutritt.
- (2) Folgende Benutzungszeiten gelten:
Sommerhalbjahr (01.04. – 30.09.): 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr
Winterhalbjahr (01.10. – 31.03.): 08:00 Uhr bis 19:00 Uhr

§ 3

Verhalten in der Freizeitanlage

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit in der Freizeitanlage gefährdet.
- (2) Innerhalb der Freizeitanlage ist es den Benutzern, soweit nicht durch die Gemeinde Bellenberg Sondergenehmigungen erteilt werden, insbesondere untersagt:
 - 1) Kraftfahrzeuge zu benutzen oder mit Pferden zu reiten;
 - 2) Bäume, Bauwerke oder sonstige Einrichtungen zu besteigen;
 - 3) die Grünanlagen und Einrichtungen zu verunreinigen, zu beschädigen oder sonst zu verändern;
 - 4) mit harten Bällen (Lederbällen) außerhalb des Bolzplatzes zu spielen;
 - 5) andere Besucher oder Anlieger durch den Betrieb von Rundfunk- und Tonbandgeräten, Plattenspielern und Musikinstrumenten oder durch sonstigen Lärm zu belästigen;
 - 6) offene Feuerstellen zu errichten, zu nächtigen, zu zelten und Wohnwagen aufzustellen;
 - 7) die Seilbahn durch Erwachsene zu benutzen sowie die Seilbahn durch mehrere Kinder oder Jugendliche gleichzeitig zu benutzen;
 - 8) Waren aller Art, einschließlich von Speisen und Getränken zu verkaufen, gewerbliche Leistungen anzubieten, Bestellungen aufzunehmen und Vergnügungen zu veranstalten.

- (3) Abs. 2 Nr. 1 gilt nicht für Fahrzeuge der Polizei, der Feuerwehr oder sonstiger Rettungsfahrzeuge.
- (4) Die Bauhofzufahrt darf abweichend von Abs. 2 Nr. 1 von Besuchern mit Kraftfahrzeugen der Turnhalle, des Vereinsheimes und des Schützenheimes als Parkplatz benutzt werden.

§ 4

Benutzungssperre

- (1) Die Freizeitanlage und ihre Einrichtungen können ganz oder teilweise während bestimmter Zeiten für die allgemeine Benutzung gesperrt werden; in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperrung untersagt.
- (2) Nicht für die Benutzung zugelassen sind Flächen, auf denen Ausbaumaßnahmen durchgeführt werden.

§ 5

Haftung

Die Benutzung der Freizeitanlage erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr. Für Schäden aller Art haftet die Gemeinde Bellenberg nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6

Anordnungen

Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Freizeitanlage ergehenden Anordnungen des von der Gemeinde Bellenberg beauftragten Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal kann Personen, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen, von der Freizeitanlage verweisen.

§ 7

Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme

Wer durch Zuwiderhandlung gegen Vorschriften dieser Benutzungssatzung einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

Kommt er dieser Pflicht nicht nach, so kann die Gemeinde Bellenberg den Zustand nach einer Androhung und nach dem fruchtlosen Ablauf der dabei gesetzten Frist an seiner Stelle und auf seine Kosten beseitigen; einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzuge besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustands dringend geboten ist.

§ 8

Wer

- a) die Freizeitanlage entgegen § 2 benutzt,
- b) gegen die Verbote des § 3 Abs. 2 verstößt,
- c) gegen die Vorschriften des § 4 verstößt,

d) den Anordnungen des Aufsichtspersonals nach § 6 nicht Folge leistet kann mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 9

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bellenberg, 03.07.1984